

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und
Sport des Landes Schleswig-Holstein
– Landesplanungsbehörde, Referat IV 64 –
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Per E-Mail: windenergiebeteiligung@im.landsh.de

Amrum Föhr Gröde
Helgoland Hooge Langeneß
Nordstrandischmoor Pellworm Sylt

Hafenstr. 23
25938 Wyk auf Föhr
Tel. 04681/ 3468
Fax 04681/ 3450
eckelt@inselundhalligkonferenz.de
www.inselundhalligkonferenz.de

Wyk auf Föhr, 09.09.2024

Stellungnahme zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Erster Entwurf Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf. Im Folgenden wird Bezug genommen auf den Entwurf der *Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land*. Der Fokus der Insel- und Halligkonferenz richtet sich auf die erkennbar angestrebte, teilweise explizite „pauschale Freihaltung“ der nordfriesischen Inseln und Halligen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA), die sich insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen in den Unterkapiteln

- 4.5.1.2, Absatz 11 G** und Begründung,
- 4.5.1.3, Absatz 4 Z** und Begründung,
- 4.5.1.3, Absatz 18 G** und Begründung

des oben genannten Plantextes ergibt.

Dem gegenüber bilden derzeit folgende Bestimmungen den Rahmen der aktuellen Klimaschutzgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene:

- (1) **§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie § 2 Abs. 3 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)**, nach denen die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. In unterschiedlichen anderen Gesetzestexten und Zusammenhängen ist dieses überragende öffentliche Interesse ebenfalls festgeschrieben worden (siehe insbesondere § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG sowie §§ 11c, 14d Abs. 10, 43l Abs. 1 S. 2 EnWG und § 1 Abs. 3 GEG). Auf eine Studie der Stiftung Umweltenergierecht, die auch die Landesregierung berät, sei an dieser Stelle verwiesen (<https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp->

[content/uploads/2023/11/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_31_Uebertragendes_oeffentliches_Interesse_%C2%A72_EEG_2023.pdf](#)). Diese Studie hat als Kernergebnis, dass durch § 2 EEG 2023 für alle Rechtsbereiche und für Behörden und Gerichte verbindlich ein höchstrangiges öffentliches Interesse an den erneuerbaren Energien und damit eine strikte Gewichtungsvorgabe festgelegt wird.

- (2) **§ 4 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)**, der Länder bzw. Kommunen zur Aufstellung von Wärmeplänen verpflichtet,
- (3) **§§ 29 bis 32 WPG**, die die Betreiber bestehender und zukünftiger Wärmenetze zur schrittweisen Dekarbonisierung der Netze bis zum Jahr 2045 verpflichten, wobei insbesondere neue Wärmenetze einem ehrgeizigen Zeitplan unterliegen.
- (4) **§ 9 Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) und §§ 71 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG)**, die Gebäudeeigentümer zur schrittweisen Dekarbonisierung ihrer Heizungsanlagen bis 2045 verpflichten.

Städte, Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger wie auch Betreibende von Energieinfrastruktur werden durch diese Klimaschutzgesetzgebung zum Umstieg auf eine fossilfreie Energieversorgung verpflichtet. Im Sinne des Klimaschutzes und einer zeitgemäßen Aufstellung der Wärmeversorgung auf den Inseln und Halligen begrüßen wir dies ausdrücklich. Jedoch müssen wir mit Blick auf den Entwurf der LEP Teilfortschreibung Windenergie an Land feststellen, dass auf Landesebene offenbar keine umfassende Anpassung der raumplanerischen Rahmenbedingungen an die jüngste Klimaschutzgesetzgebung stattgefunden hat und Teile der Landesfläche nicht berücksichtigt werden.

Der vorliegende Entwurf bleibt damit hinter seinen Steuerungspotenzialen zurück und schafft nicht den dringend notwendigen, landesplanerischen Rahmen und Handlungsspielraum, der der bundes- und landesrechtlichen Gesetzeskulisse zum Klimaschutz gerecht würde. Eine Weichenstellung zur rechtlich und tatsächlich gebotenen zeitnahen Umsetzung der Energie- und Wärmewende ist mit dem auf 10-15 Jahre festgelegten Planungshorizont von Landesentwicklungs- und Regionalplanung nicht möglich. Für den gleichen Zeitraum (bis 2040) hat sich die derzeitige Schleswig-Holsteinische Landesregierung das Ziel gesetzt, das Bundesland klimaneutral zu machen – 5 Jahre eher als auf Bundesebene.

Um zu diesem Ziel überhaupt beitragen zu können und um ihrer Pflicht zur dekarbonisierenden Wärmeplanung nachkommen zu können, benötigen die Gemeinden planerische Möglichkeiten, um Entscheidungen treffen können. Sollten die planerischen Vorgaben für unsere Inseln und Halligen so bleiben wie sie sind, steht zu befürchten, dass keine dem Gesetzesziel entsprechende Wärmeplanung und keine dekarbonisierte Wärmeversorgung möglich sein werden. Es bedarf dann dringend eines zielorientierten Dialogs mit den zuständigen Ministerien darüber, welche Alternativen die Region für ihre Vorgaben zur Erreichung der Klimaneutralität an die Hand bekommen kann.

Eine interministerielle Abstimmung zwischen dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein ist daher dringend erforderlich: die planungsrechtlichen Grundlagen und Festlegungen müssen an die Dynamik und die kurzfristigen Herausforderungen und Zielsetzungen des Klimaschutzes angepasst werden und echte Handlungsspielräume für die insularen Akteure aufzeigen. Eine reine Erfüllung der

Flächenausweisung von 3 % kann angesichts der Herausforderungen, vor denen Kommunen, Kommunalwerke wie auch Bürgerinnen und Bürger schon heute stehen, nicht das einzige Ziel (und die einzige Pflicht) der Landesplanung sein. Denn es ist auch zu berücksichtigen, wie weitreichend und – im Falle unserer Inseln und Halligen – einschränkend ihre Festlegungen für die lokal umzusetzende Energie- und Wärmewende sind.

Die zu Zeiten von günstigem Erdgas und anderen fossilen Brennstoffen zu Grunde gelegten und bis dato lenkenden Nutzungsansprüche und -abwägungen müssen heute im Lichte von Klimaschutz und kommunaler Wärmeplanung überarbeitet und neu bewertet werden. Ein pauschales Freihalten der Inseln und Halligen von WEA, wie es in den oben genannten Kapiteln des LEP-Entwurfs gerechtfertigt wird, wird dem Kontext der Inseln und Halligen in Zeiten des Klimawandels nicht gerecht.

Die nordfriesischen Inseln und Halligen sind eine ländliche Region umgeben vom Nationalpark und Weltnaturerbe Wattenmeer. Es bestehen keine nennenswerten Industriebetriebe mit unvermeidbarer Abwärme, auf die man zuverlässig zum Zwecke der Wärmeversorgung zurückgreifen könnte. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft oder -abwärme im Wattenmeer ist erkennbar nahezu ausgeschlossen. Raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen werden wie WEA in der Landesplanung restriktiv gehandhabt. Die Erschließung (tiefen)geothermischen Potenzials ist mit sehr hohen Initialkosten verbunden und in Bezug auf die zur Wasserversorgung genutzten Süßwasservorkommen unter den Inseln nicht ohne Risiko. Gleichzeitig garantiert die Lage der Inseln im Küstenmeer eine sehr gute Windhöffigkeit und in den Sommermonaten eine Globalstrahlung im mittleren Bereich. Dies impliziert eine gute Auslastung installierter Leistung.

Eine Kombination beider Energieträger, Wind und Sonne, könnte über den Jahresverlauf maßgeblich zur Erzeugung und Deckung der lokalen Wärmebedarfs beitragen. Im Frühsommer 2024 wurde in einem Gemeinschaftsprojekt der Mitglieder der Insel- und Halligkonferenz im Auftrag der Gemeinde Helgoland und in Kooperation mit der Fachhochschule Westküste in einer technischen wie rechtlichen Kurzstudie die potenzielle Freiflächenbeanspruchung durch WEA und PV zur bedarfsgerechten Energieerzeugung auf den Inseln und den Halligen (gemeinsam) modelliert. Beispielweise beläuft sich der für die Inseln Föhr und Amrum ermittelte rechnerische Flächenbedarf demnach auf bauliche 0,21 % und planerische 0,98 % der Inselfläche – dies ist zwar nicht vernachlässigbar, aber auch keineswegs beherrschend und aus Sicht der betroffenen Gemeinden zum Zwecke einer klimaschützenden Wärmeversorgung vertretbar.

Wichtig ist hier zu erwähnen, dass es bei allen Kalkulationen und auch allen rechtlichen Regelungen rein um eine Deckung notwendiger Bedarfe im Bereich der Wärmeversorgung gehen soll, also um die Erzeugung von Grünstrom zum Betrieb von Wärmenetzen, Wärmepumpen u.ä. Ziel ist es nicht, Einspeisungen in das Stromnetz vorzunehmen oder mehr Anlagen als zu diesem Zweck der Wärmeversorgung notwendig zu errichten. Vor dem Hintergrund von § 2 EEG und der Herausforderungen, vor die die Klimakrise die Kommunen und ihre Bevölkerungen stellt, sollten EE-/WE-Anlagen mit Blick auf den touristischen Gebietsschutz nicht als Konflikt-, sondern als Lösungsobjekt betrachtet werden.

Wir sind überzeugt, dass die für den Klimaschutz auch hier notwendige Energiewende und die touristische Entwicklung nicht im Widerspruch zu einander stehen, sondern im Einklang

verfolgt werden müssen und gemeinsam verfolgt werden können. Mit Blick auf den Artenschutz hält die o. g. Untersuchung eine Neubewertung des Konfliktpotenzials unter Beachtung von §§ 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG für erforderlich. Die Flächeneignung aus dem Jahr 2020 dürfte nach BNatSchG 2022 anders zu bewerten sein, so das Ergebnis.

Der Handlungswille der Insel- und Halliggemeinden zur gemeinwohlorientierten Energieversorgung ist groß, der effektive Handlungsspielraum der Gemeinden jedoch sehr begrenzt. Politik und Verwaltung vor Ort brauchen aber eine Perspektive, die sie der Zivilgesellschaft mit Blick auf die Herausforderungen im Bereich Energieversorgung vermitteln können. Die hier aufgezeigten Vorgaben aus der Raumordnung haben in der Praxis leider den gegenteiligen Effekt. Sie stehen auch in Widerspruch zu den Pflichten verschiedener Klimaschutzgesetze.

Auch für die immer verantwortungsbewusster handelnden Urlaubsgäste ist langfristig damit zu rechnen, dass sie Destinationen bevorzugen, welche sich in der Energiewende gut aufstellen. Auch hierfür braucht es eine Perspektive für die Inseln und Halligen.

Die Inseln und Halligen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Wärme- und Energieversorgung erneuerbar, gemeinwohlorientiert und bedarfsgerecht zu gestalten.

Dies gelingt über eine gesetzeskonforme Anpassung der Raumordnungspläne unter Nutzung der Gestaltungsspielräume und Beachtung gesetzlicher Wertungen zur Bedeutung der Erneuerbaren Energien. Unser Lösungsvorschlag ist, im LEP ausdrücklich eine Möglichkeit der Flächennutzung für EE-Anlagen zu schaffen unter der Bedingung, dass diese für die Wärmeversorgung notwendig ist, z.B. durch Kopplung an die Wärmeplanung.

Eine Deckelung der dafür verfügbaren Flächengrößen, der Anlagenhöhe sowie eine Bindung an gemeinwohlorientierte Betreibermodelle und eine regelmäßige Überprüfung könnten sinnvolle zusätzliche Elemente einer solchen planungsrechtlichen Möglichkeit sein.

Wir danken für die Beachtung unserer Stellungnahme und stehen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Natalie Eckelt
Geschäftsführerin